

Das kanonische Bücherrecht in Vergangenheit und Gegenwart Ein Überblick

Eric W. Steinhauer

Die Verdienste der Kirche für die Entwicklung des Buch- und Bibliothekswesens können nicht hoch genug veranschlagt werden.¹ Das Christentum ist eine Religion des Buches. Bücher und deren Lektüre machen daher einen wichtigen Teil christlicher Bildung und Frömmigkeit aus.² Zugleich ist das Christentum auch eine Religion verbindlicher Wahrheit. Bücher sind und waren Künder, aber auch Kritiker und Verfälscher dieser Wahrheit. Daher hat die Kirche dem Buchwesen seit jeher besondere Beachtung geschenkt und es im Sinne ihrer Lehre und Sendung zu beeinflussen gesucht. Ein Mittel hierbei waren Index und Zensur.

Beide Themen sind in letzter Zeit vor allem durch Publikationen des Münsteraner Kirchenhistorikers Hubert Wolf stärker in den Mittelpunkt gerückt.³ Die Forschungen Wolfs gestatten einen kirchengeschichtlichen Blick hinter die Kulissen des kirchlichen Zensurwesens und thematisieren die Rolle von Index und Indizierung in der neuzeitlichen Wissensgesellschaft.

Auch der vorliegende Beitrag beschäftigt sich mit Index und Zensur in der katholischen Kirche. Er behandelt ihren rechtlichen Rahmen. Der Schwerpunkt liegt dabei vor allem auf den Wandlungen im Zuge des Zweiten Vatikanischen Konzils. Sein Ziel ist es, sachliche Information zu geben und Entwicklungslinien aufzuzeigen.

¹ Vgl. Doris FOUQUET-PLÜMACHER: Art. „Buch/Buchwesen III“. In: TRE VII, S. 275, 285.

² Vgl. Ludwig MUTH: Art. „Buch – IV. Praktisch-theologisch – 3. Das religiöse Buch“. In: LThK³ II, Sp. 745f.

³ Hier sei auf die sehr informative Homepage des von Hubert WOLF betreuten DFG-Projektes „Römische Inquisition und Indexkongregation in der Neuzeit“ unter www.buchzensur.de hingewiesen. Vgl. auch den Sammelband: Normieren, Tradieren, Inszenieren : das Christentum als Buchreligion, hrsg. von Andreas Holzem. Darmstadt, 2003.

1. Die Anfänge des kanonischen Bücherrechts

Seit Erfindung des Buchdrucks ist das Buchwesen ein wichtiger Schauplatz theologischer Meinungsbildung.⁴ Die Reformation etwa wäre ohne den Buchdruck undenkbar gewesen.⁵ Da sich das kirchliche Lehramt nicht bloß als Verkünder des Glaubens, sondern auch als dessen Wächter versteht, ist es nicht verwunderlich, dass die Veröffentlichung von Büchern, durch die der Glaube gefährdet und entstellt werden konnte, seine besondere Aufmerksamkeit erregt hat.⁶ So reagierte es auf das Erscheinen glaubenswidriger Bücher regelmäßig mit deren Verbot.⁷ Nur am Rande sei vermerkt, dass zur Zeit des aufkommenden Buchdrucks die literarische Zensur kein Proprium der Kirche war, sondern auch von der weltlichen Obrigkeit in nicht geringem Maße und auch in religiösen Fragen praktiziert wurde.⁸ Mit

⁴ Vgl. Uwe JOCHUM: Bibliotheksgeschichte. 2. Aufl. Stuttgart, 1999, S. 85f; Reinhard WITTMANN: Geschichte des deutschen Buchhandels. München, 1991, S. 54: „Theologen-gezänk ... als Hintergrundrauschen“ des Buchmarktes der frühen Neuzeit.

⁵ Vgl. Hubert WOLF: Kontrolle des Wissens, in: Theologische Revue 99 (2003) Sp. 438.

⁶ Es gab auch in früheren Zeiten immer schon Formen von Schriftenverboten, die sich unter anderem in Bücherverbrennungen äußerten. Vgl. Hermann RAFETSEDER: Bücherverbrennungen. Wien, 1988, S. 9–50; Wolfgang SPEYER: Art. „Büchervernichtung“. In: RAC, Suppl. II, Sp. 171–233; DERS.: Büchervernichtung und Zensur des Geistes bei Heiden, Juden und Christen. Stuttgart, 1981, S. 120–157; J. DIENDORFER: Art. „Index librorum prohibitorum“. In: WWKL VI, Sp. 645f lobt ein solches Vorgehen ausdrücklich! Vgl. zur kirchlichen Zensur vor Erfindung des Buchdrucks J. DIENDORFER: Art. „Büchercensur“. In: WWKL II, Sp. 1438ff. Das Aufkommen der präventiven Zensur sieht der Verfasser vor allem durch den Buchdruck provoziert, da die teilweise hohen Auflagen glaubensgefährdender Schriften nun nicht mehr wirksam durch Verbrennen vernichtet werden konnten. Zur Begründung der „kraft göttlichen Rechts“ bestehenden Befugnis der Kirche zur Büchercensur vgl. ausführlich Josef HILGERS: Der Index der verbotenen Bücher. Freiburg, 1904, S. 15–25; aus neuerer Zeit Pietro PALAZZINI: Art. „Index librorum prohibitorum“. In: Dictionarium morale et canonicum, cura Petri Pallazzini. Bd. 2. Roma, 1965, S. 674f: „Neque potest error iustificari ac admitti ex litterariis seu scientificis rationibus, ut patet, quemadmodum non iustificabitur sumptio ciborum venenatorum, nisi quandoque ad prudentem praescriptionem medici, ut morbus aliquis opportune curetur, etsi aspectu et gustu delectabiles sint.“

⁷ Das erste Zensuredikt, das ein gedrucktes Buch betraf, erließ der Mainzer Erzbischof Berthold von Henneberg im Jahre 1485; Papst Innozenz VIII. forderte schon 1487 eine Vorzensur, vgl. Reinhard WITTMANN: Geschichte des deutschen Buchhandels (wie Anm. 4), S. 26. Es wäre allerdings zu kurz gegriffen, in der Kirche schlichtweg eine Feindin des neuen Mediums Buch zu sehen. Sie zählte zu den wichtigsten Auftraggebern der ersten Buchdrucker, vor allem durch den Druck von Liturgica und theologischen Quellenwerken. Im genannten Zensuredikt finden sich daher auch sehr anerkennende Worte über den Wert der Druckkunst („göttliche Eingebung“), gegen deren Missbrauch es sich wendet, vgl. Michael GIESECKE: Der Buchdruck in der frühen Neuzeit, Frankfurt, 1998, S. 163, Anm. 170.

⁸ Vgl. Ulrich EISENHARDT: Die kaiserliche Aufsicht über Buchdruck, Buchhandel und Presse im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation (1496–1806). Karlsruhe, 1970, S. 19–23; Helmut NEUMANN: Staatliche Büchercensur und -aufsicht in Bayern von der Reformation bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts. Heidelberg, 1977, S. 11–18; Wolfram SIEMANN: Chancen und Schranken von Wissenschaftsfreiheit im deutschen Konstitutionalismus 1815–1918. In: Historisches Jahrbuch 107 (1987) S. 319–340 mit besonderer Berücksichtigung der Lage an den Universitäten, die mitunter sogar selbst als Zensurbehörde fungierten.

der Zeit entwickelte sich ein umfangreiches kirchliches Prüf- und Zensurwesen.⁹ Dabei mussten alle Katholiken für Bücher theologischen oder religiösen Inhalts eine kirchliche Druckerlaubnis, das sogenannte „Imprimatur“¹⁰ einholen. Um die Verbote bereits erschienener Bücher besser umsetzen zu können, entstanden Listen verbotener Bücher. Eines der ersten Verzeichnisse dieser Art wurde von der Theologischen Fakultät in Paris zusammengestellt.¹¹ Aus diesen Anfängen heraus entstand der spätere amtliche „Index librorum prohibitorum“. Die erste gedruckte römische Ausgabe datiert von 1559,¹² aber erst durch das Trienter Konzil wurde der Index 1564 allgemeinkirchlich eingeführt.¹³ Diese tridentinische Ausgabe enthielt auch allgemeine Indexregeln, die den Beginn des neuzeitlichen kanonischen Bücherrechts markieren.¹⁴ Die erste bedeutende Index-Ausgabe war übrigens nicht der erwähnte tridentinische Index von 1564, sondern der römische Index von 1596, der rund 2000 Einträge enthielt. Als weitere wichtige Index-Ausgaben sind diejenigen von Papst Benedikt XIV. aus dem Jahre

⁹ Zur Geschichte vgl. die ausführlichen Darstellungen bei J. DIENDORFER: Art. „Index librorum prohibitorum“. In: WWKL VI, Sp. 644–651; Josef HILGERS: Der Index der verbotenen Bücher (wie Anm. 6), S. 6–15; Willibald PLÖCHL: Geschichte des Kirchenrechts. Bd. 5. Wien, 1969, S. 383–378; Hermann H. SCHWEDT: Der römische Index der verbotenen Bücher. In: Historisches Jahrbuch 107 (1987) S. 296–300. Zum alten Indexrecht allgemein Augustin ARNDT: De libris prohibitis commentarii. Regensburg 1895.

¹⁰ Vgl. Hans BARION: Art. „Imprimatur“. In: RGG³ III, Sp. 694; Hubert WOLF: Art. „Imprimatur“. In: LKStKR II, S. 280f.

¹¹ Nämlich der Catalogue des livres censurez, Paris 1544, vgl. Laetitia BOEHM: Art. „Paris I“. In: TRE XXVI, S. 1, 9; Hermann H. SCHWEDT: Art. „Index der verbotenen Bücher – I. Historisch“. In: LThK³ V, Sp. 445; Hubert WOLF: Kontrolle des Wissens. In: Theologische Revue 99 (2003) Sp. 439f.

¹² Vgl. Heinz MUSSINGHOFF, Hermann KAHLER, Einl. vor c. 822, Rn. 4. In: Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici (MünstKomm.), hrsg. von Klaus Lüdicke. Essen. Loseblattausg.; Wilhelm REES: Der Schutz der Glaubens- und Sittenlehre durch kirchliche Gesetze. In: Archiv für katholisches Kirchenrecht 160 (1991), S. 8; DERS.: Art. „Zensur – I. Westkirche“. In: LMA IX, Sp. 533f; Hermann H. SCHWEDT: Der römische Index der verbotenen Bücher. In: Historisches Jahrbuch 107 (1987) S. 301; Hubert WOLF: Art. „Index librorum prohibitorum“. In: LKStKR II, S. 281.

¹³ Vgl. das „Decretum de indice librorum“ vom 3. Dezember 1563. Durch die Konstitution „Dominici gregis custodiae“ vom 24. März 1564 veröffentlichte Papst Pius IV. den Index tridentinus, dazu Wilhelm REES: Art. „Zensur – I. Westkirche“. In: LMA IX, Sp. 533f.

¹⁴ Vgl. Josef HILGERS: Der Index der verbotenen Bücher (wie Anm. 6), S. 9; Heinrich LACKMANN: Die kirchliche Bücherzensur nach geltendem kanonischem [sic!] Recht, Köln 1962, S. 15–19. Aus diesen Regeln haben sich später die allgemeinen Indexregeln, die Decreta generalia Papst Benedikts XIV. entwickelt, die dann in c. 1399 CIC/1917 aufgenommen wurden, vgl. J. DIENDORFER: Art. „Index librorum prohibitorum“. In: WWKL VI, Sp. 655–657.

1758¹⁵ und von Papst Leo XIII. aus dem Jahre 1900 zu nennen.¹⁶ Unter Papst Pius XII. erschien 1948 die letzte amtliche Ausgabe des Index mit rund 6000 Titeln.¹⁷ Zur Überwachung des Buchwesens wurde 1571 durch Papst Pius V. eine eigene Index-Kongregation gegründet.¹⁸ Diese Kongregation wurde 1917 aufgelöst und ihre Aufgabe der Kongregation des Heiligen Offizium, der heutigen Glaubenskongregation übertragen.¹⁹

2. Das Bücherrecht des CIC/1917

Mit der Promulgation des Codex Iuris Canonici von 1917 wurde auch das kanonische Bücherrecht neu kodifiziert. Es ist im dritten Buch „De rebus“ unter dem 23. Titel „De praevia censura librorum eorumque prohibitione“ in den cc. 1384 bis 1405 CIC/1917 geregelt. Diese Kanones galten mit nachkonziliaren Modifikationen teilweise noch bis zum Erlass des neuen CIC im Jahre 1983. Das Bücherrecht des CIC/1917 zerfällt nach c. 1384 § 1 CIC/1917 in zwei große Verfahrenszweige, nämlich die Vorzensur, cc. 1385–1394 CIC/1917, und das nachträgliche Bücherverbot,

¹⁵ Vgl. Hermann H. SCHWEDT: Der römische Index der verbotenen Bücher. In: Historisches Jahrbuch 107 (1987), S. 303. Papst Benedikt XIV. erließ in der Instruktion „Sollicita ac provida“ vom 9. Juli 1753 eine Verfahrensordnung für die Indexkongregation, die praktisch bis zu Abschaffung des Index Bestand hatte.

¹⁶ Vgl. Alphons GOMMENGINGER: Art. „Index“. In: StL⁶ IV, Sp. 210f. Die Indexregeln Papst Leos XIII., erlassen in durch die Konstitution „Officiorum ac munerum“, fanden praktisch unverändert Eingang in das Bücherrecht des CIC/1917. Vgl. dazu Joseph HOLLWECK: Das kirchliche Bücherverbot. 2. Aufl. Mainz, 1897; Philipp SCHNEIDER: Die neuen Büchergesetze der Kirche. Mainz, 1900.

¹⁷ Vgl. Hermann H. SCHWEDT: Art. „Index der verbotenen Bücher – I. Historisch“. In: LThK³ V, Sp. 445; Index librorum prohibitorum : Ss.mi D. N. Pii PP. XII iussu editus ; anno MDCCCXLVIII. – Rom : Typis Polyglottis Vaticanis, 1948. Bei O. HEGGELBACHER: Art. „Index librorum prohibitorum – II. der Index seit dem CIC“. In: LThK² V, Sp. 644f wird dagegen die Zahl von 4000 Büchern genannt. Die unterschiedliche Zählung mag daran liegen, dass Schwedt die Verurteilungen der Opera omnia nach Werken aufgeschlüsselt hat, vgl. Linus HOFMANN: Der Index der verbotenen Bücher. In: Trierer Theologische Zeitschrift 64 (1955) S. 209. Die Zahl von 4.000 Büchern ist aber sicher unrichtig, da der Index von 1948 eine Aufstellung verbotener Bücher auf 508 Seiten mit in der Regel mindestens zehn Titeln pro Seite enthält.

¹⁸ Vgl. Peter LANDAU: Art. „Kirchenverfassungen“. In: TRE XIX, S. 110, 142. Zur Geschichte der Index-Kongregation immer noch lesenswert: Georg PHILLIPS: Kirchenrecht. Bd. 6. Regensburg, 1864, S. 598–610.

¹⁹ Vgl. das Motu proprio „Alloquentes“ von Papst Benedikt XV. vom 25. März 1917. In: Acta Apostolicae Sedis 9 (1917) S. 167. Die Indexkongregation wurde dadurch zur Sectio de Indice der Kongregation des Heiligen Offiziums. Das Heilige Offizium wurde durch das Motu proprio „Integrae servandae“ von Papst Paul VI. In: Acta Apostolicae Sedis 57 (1965) S. 952–955, in die Kongregation für die Glaubenslehre umbenannt, vgl. Georg MAY: Die Aufhebung der kirchlichen Bücherverbote. In: Ecclesia et Ius: Festgabe für Audomar Scheuermann, hrsg. von Karl Siepen, München, 1968, S. 550–554.

cc. 1395–1405 CIC/1917. Dabei bezieht sich das Bücherrecht nicht nur auf Bücher im eigentlichen Sinn, sondern nach c. 1384 § 2 CIC/1917 auf jede Form von Druckwerken und Veröffentlichungen.

2.1. Die Vorzensur

Alle Bücher religiösen oder theologischen Inhalts, die von Katholiken herausgegeben wurden, mussten nach c. 1385 § 1 CIC/1917 der kirchlichen Zensur unterworfen werden.²⁰ Diese prüfte, ob ein Werk mit der Glaubens- und Sittenlehre der Kirche in Einklang steht und ob es eine Gefährdung für die Gläubigen darstellt.²¹ Weltpriester und Ordensleute mussten darüber hinaus auch für Veröffentlichungen profanen Inhalts eine vorherige Erlaubnis einholen, c. 1386 § 1 CIC/1917. Die einzelnen Zuständigkeiten für die Zensurierung und die Sonderregeln für liturgische Bücher und andere Spezialfälle sind hier nicht weiter von Interesse, da sie den Grundsatz der Vorzensur lediglich verfahrensmäßig modifizierten, aber nicht aufhoben.²² Wurde nach der Prüfung durch den Zensor vom zuständigen Ordinarius, also dem Ortsbischof oder dem höheren Oberen einer Ordensgemeinschaft, die Druckerlaubnis erteilt, so war diese als Imprimatur im Buch mitabzudrucken, c. 1394 § 1 CIC/1917. Die Verweigerung einer Erlaubnis sollte, musste aber nicht begründet werden, c. 1394 § 2 CIC/1917. Gegen die Verweigerung der Veröffentlichungserlaubnis war kein ausdrücklicher Rechtsweg gegeben; allerdings konnte nach Maßgabe von c. 1601 CIC/1917 beim Heiligen Stuhl Beschwerde eingelegt werden.²³ Bemerkenswert ist, dass auch nach Erteilung einer Druckerlaubnis das betreffende Werk Gegenstand eines nachträglichen Verbotes sein konnte.²⁴

²⁰ Vgl. Louis de NAUROIS, Audomar SCHEUERMANN: *Der Christ und die kirchliche Strafgewalt*. München, 1964, S. 107–109.

²¹ Vgl. Heribert JONE: *Gesetzbuch der lateinischen Kirche*. Bd. 2. Paderborn, 1952, S. 574.

²² Einzelheiten bei Heribert JONE: *Gesetzbuch der lateinischen Kirche* (wie Anm. 21), S. 578ff zu den cc. 1387 bis 1393 CIC/1917.

²³ Vgl. Eduard EICHMAN; Klaus MÖRSDORF: *Lehrbuch des Kirchenrechts*. Bd. 2. 11./12. Aufl. Paderborn, 1967, S. 408 (= § 192 I 3 b).

²⁴ Vgl. Eduard EICHMAN; Klaus MÖRSDORF: *Lehrbuch des Kirchenrechts* (wie Anm. 23), S. 405 (= § 192 I 2): die kirchliche Druckerlaubnis als solche enthält keine Billigung des Schriftwerkes! Zudem besagt die Versagung der Druckerlaubnis oder das Verbot eines Buches nicht unbedingt, dass sein Inhalt gegen den Glauben verstößt. Für eine negative Zensur ist ausreichend, dass eine Veröffentlichung wegen neuer Auffassungen für Verwirrung sorgen kann, vgl. Alphons GOMMENGINGER: Art. „Index“. In: *StL*⁶ IV, Sp. 212.

2.2. Das nachträgliche Verbot

Während sich die Vorzensur nur auf Bücher von Katholiken erstreckte, konnte Gegenstand eines nachträglichen Verbotes jedes Buch sein. In c. 1395 § 1 CIC/1917 reklamierte die Kirche, also das hierarchische Lehramt, ausdrücklich für sich das Recht und die Pflicht, jedwedes Buch aus gerechtem Grund, „ex iusta causa“, zu verbieten. Um ihrer Aufgabe, „als Hüterin des Glaubenschatzes ... darüber zu wachen, dass die Glaubens- und Sittenlehre nicht durch Schriften gefährdet wird“²⁵, möglichst gut gerecht werden zu können, waren nach c. 1397 § 1 CIC/1917 überdies alle Gläubigen dazu verpflichtet, als schädlich erkannte Druckwerke der zuständigen kirchlichen Autorität zu nennen, am besten unter Angabe der Gründe, c. 1397 § 2 CIC/1917. Die Ortsordinariaten wurden nach c. 1397 § 3 CIC/1917 ermuntert, Neuerscheinungen aus ihrem Jurisdiktionsbereich zu überwachen.²⁶ Die vom Apostolischen Stuhl verbotenen Bücher fanden regelmäßig Eingang in den schon erwähnten „Index librorum prohibitorum“.²⁷ Im Übrigen wurden Verbote in den jeweiligen Amtsblättern und offiziellen Publikationsorganen der zuständigen kirchlichen Stellen veröffentlicht. Als einziges Rechtsmittel gegen ein ausdrückliches Bücherverbot kannte das altkodikarische Recht nur den Rekurs an den Apostolischen Stuhl, der allerdings keine Suspensivwirkung entfaltete.²⁸

Die bisher dargestellte Verbotsform ist die des Verbotes bestimmter Schriften durch Verwaltungsakt. Dieser Vorgang wurde als „spezielle Indizierung“ bezeichnet.²⁹ Die weitaus größere Zahl der Bücherverbote ergab sich jedoch aufgrund der bereits erwähnten allgemeinen Indexregeln, die in c. 1399 CIC/1917 Eingang gefunden haben. In zwölf Nummern wurden verschiedene Arten von Büchern genannt, die ipso iure, also allein kraft Gesetzes verboten waren und daher im Index selbst bibliographisch nicht nachgewiesen wurden. Dazu zählten etwa grundsätzlich alle Bücher von Nichtkatholiken über die Religion, c. 1399 n. 4 CIC/1917, oder Bücher, die in irgendeiner Weise die Grundlagen der Religion untergraben, c. 1399 n. 2 CIC/1917.

²⁵ Eduard EICHMANN; Klaus MÖRSDORF: Lehrbuch des Kirchenrechts (wie Anm. 23), S. 404 (= § 192 a.A.).

²⁶ Vgl. auch die Instruktion des Heiligen Offiziums vom 3. Mai 1927. In: Acta Apostolicae Sedis 19 (1927) S. 186ff.

²⁷ Vgl. Heribert JONE: Gesetzbuch der lateinischen Kirche (wie Anm. 21), S. 586.

²⁸ Vgl. Anton PERATHONER: Das kirchliche Gesetzbuch. 4. Aufl. Bressanone 1926, S. 481.

²⁹ Vgl. Hans BARION: Art. „Index“. In: RGG³ III, Sp. 699; Georg MAY: Die Aufhebung der kirchlichen Bücherverbote (wie Anm. 19), S. 549.

2.3. Rechtsfolgen und Sanktionen

Die Versagung einer kirchlichen Druckerlaubnis hatte zur Folge, dass das entsprechende Buch nicht erscheinen durfte. Vor allem, wenn die betroffenen Autoren dem geistlichen Stand angehörten, konnte eine Zuwiderhandlung empfindliche Nachteile in Form geistlicher Strafen nach sich ziehen, da hier ein Fall offensichtlichen Ungehorsams gegen Weisungen der kirchlichen Oberen vorlag. Beim nachträglichen Verbot eines Buches regelte c. 1398 CIC/1917 die Rechtsfolgen. Das betreffende Buch durfte nicht herausgegeben, gelesen, aufbewahrt, verkauft, übersetzt oder anderen in irgendeiner Weise überlassen werden. Entgegenstehendes Verhalten war, abgesehen von den Fällen des c. 2318 CIC/1917, grundsätzlich nicht strafbar, galt aber als (schwer) sündhaft.³⁰ Wollte ein Katholik gleichwohl ein verbotenes Buch lesen, so musste er vom zuständigen Ordinarius eine Erlaubnis erbitten, c. 1402 § 1 CIC/1917. Für bestimmte Personengruppen, wie etwa Bischöfe oder Exegeten, enthielt der Kodex entsprechende Ausnahmen und Erlaubnisse von Rechts wegen, cc. 1400f CIC/1917. Doch auch im Falle einer Befreiung galt, dass die vom Bücherverbot nicht betroffenen Personen Sorge dafür tragen mussten, dass die verbotenen Schriften nicht in die Hände Unbefugter gelangten, c. 1403 § 1 CIC/1917. Zudem dispensierte die Befreiung vom Leseverbot nicht von der moralischen Pflicht, Sündhaftes nach Möglichkeit zu meiden, c. 1403 § 2 CIC/1917. Alle schlechten und glaubenfeindlichen Bücher galten dabei als sündhaft. Die schärfste Sanktion im Bereich des kanonischen Bücherrechts war die in c. 2318 § 1 CIC/1917 ausgesprochene Exkommunikation. Sie trat ipso iure, also als Tatstrafe (*latae sententiae*) ein und betraf die Herausgabe, die Verteidigung, das Lesen und den Besitz von Büchern, die – von Apostaten, Häretikern oder Schismatikern geschrieben – die Apostasie, die Häresie oder das Schisma verteidigten. Weiterhin waren mit Exkommunikation auch die genannten Verhaltensweisen gegenüber Büchern belegt, die durch ein Apostolisches Schreiben (die bloße Nennung im Index reichte nicht!) ausdrücklich verboten waren.³¹

³⁰ Vgl. Carl HOLBÖCK: *Handbuch des Kirchenrechts*. Bd. 2. Innsbruck, 1951, S. 860; Heribert JONE: *Gesetzbuch der lateinischen Kirche* (wie Anm. 21), S. 589. Dort finden sich auch kasuistische Verstiegenheiten wie etwa der Vorschlag, anstößige Passagen einer Zeitschrift zu überdrucken oder zu überkleben, um rechtmäßig den entsprechenden Zeitschriftenband aufbewahren zu dürfen. Reiches Anschauungsmaterial entsprechender Verhaltensweisen bieten auch die moraltheologischen Manualien, die bei JONE in den Anmerkungen zitiert sind.

³¹ Vgl. Heribert SCHAUF: *Einführung in das kirchliche Strafrecht*, Aachen, 1952, S. 135–141.

C. 2318 § 2 CIC/1917 ordnete zudem die Exkommunikation *latae sententiae* für unbefugt erstellte Bibelausgaben an. Damit war die Exkommunikation nur auf die relativ wenigen Fälle ausdrücklich verbotener Bücher beschränkt; eine bloße Nennung im Index oder ein Verbot *ipso iure* nach c. 1399 CIC/1917 genügten entgegen landläufiger Ansicht für eine Exkommunikation nicht.³² Die Wirkung einer Exkommunikation durch Tatstrafe war zunächst nur eine im *forum internum*, also im Gewissen des Täters; Rechtswirkungen nach außen hatte eine solche Strafe erst, wenn sie durch ein deklaratorisches Urteil festgestellt war, c. 2232 § 1 CIC/1917.³³

3. Verfahrensfragen kirchlicher Bücherverbote

In c. 1397 § 1 CIC/1917 wurden die Gläubigen dazu angehalten, verdächtige Bücher der kirchlichen Autorität zu melden. Diese Anzeigepflicht hat ein ungutes Denunziationswesen gefördert. Zugleich stellte sich die Frage nach einem Rechtsschutz für betroffene Autoren. Im Rahmen seiner Index-Reform hat Papst Benedikt XIV. in der Konstitution „*Sollicita ac provida*“ vom 9. Juli 1753 eine eigene Verfahrensordnung für die Index-Kongregation erlassen.³⁴ Ein generelles Anhörungsrecht wurde einem betroffenen Autor nicht eingeräumt. Zum Rechtsschutz schreibt der Münsteraner Kanonist Heribert Jone, die Argumentation Papst Benedikts XIV. in § 10 der genannten Konstitution aufgreifend, daher zutreffend: „Bevor ein Buch verboten wird, wird dem Verfasser desselben keine Gelegenheit gegeben, sich zu äußern. Dies ist darin begründet, dass es sich bei dem Verbot eines Buches nicht darum handelt, ein Urteil über den Verfasser zu fällen oder über die

³² Vgl. Eduard EICHMANN; Klaus MÖRSDORF: Lehrbuch des Kirchenrechts. Bd. 3. 11./12. Aufl. Paderborn, 1979, S. 299, 422. Unrichtig daher Peter KRÄMER: Kirchenrecht. Bd. 1. Stuttgart, 1992, S. 58, der die Exkommunikation auf alle verbotenen Bücher bezieht. Hier ist allenfalls eine Strafe nach c. 2222 § 1 CIC/1917 möglich. Voraussetzung dafür ist ein Ärgernis oder eine besondere Schwere der Gesetzesverletzung. Beim bloßen Lesen von Büchern ist dieser Fall aber praktisch nicht denkbar.

³³ Vgl. Godehard Jos. EBERS: Grundriß des Katholischen Kirchenrechts. Wien 1950, S. 448.

³⁴ Abgedruckt etwa bei Pietro GASPARRI: *Codicis Iuris Canonici fontes*. Bd. 2. Roma, 1924, Nr. 426, S. 404–414, deutsche Übersetzung bei Josef HILGERS: *Der Index der verbotenen Bücher* (wie Anm. 6), S. 59–65; Hans PAARHAMMER: „*Sollicita ac provida*“. In: *Ministerium iustitiae*: Festschrift für Heribert Heinemann, hrsg. von André Gabriels. Essen, 1985, S. 346–356. Eine gute zusammenfassende Darstellung des Verfahrensverlaufs findet sich bei Georg PHILLIPS: *Kirchenrecht* (wie Anm. 18), S. 615–617. J. DIENDORFER: Art. „*Index librorum prohibitorum*“. In: *WWKL VI*, Sp. 661 spricht von einem „mild und weise geregelten Geschäftsgang“.

Absicht, die ihn bei Abfassung des Buches geleitet hat. Es handelt sich vielmehr einzig und allein darum, festzustellen, ob der Inhalt des Buches, wie er objektiv vorliegt, Schaden verursachen kann oder nicht. Diese Feststellung kann aber getroffen werden, auch ohne dass der Verfasser vernommen wird.³⁵

Mag diese Ansicht bezogen auf den Inhalt der Verbotsfeststellung zutreffen, so ist sie doch zutiefst lebensfremd, da die Indizierung eines Theologen natürlich in den Augen der Gläubigen und Fachgenossen immer auch auf seine Person und die öffentliche Meinung über seine Kirchlichkeit und Gläubigkeit zurückfällt.³⁶ Das hat Papst Benedikt XIV. gesehen und daher wenigstens für bekannte Autoren die Möglichkeit einer vorherigen Anhörung eröffnet³⁷; allerdings hatten die Autoren darauf keinen Anspruch, so dass diese Maßnahme keinen wirklichen Rechtsschutz darstellte.³⁸ Es bleibt also im Ergebnis dabei, dass das Indizierungsverfahren im Wesentlichen ohne Beteiligung des Autors ablief. Dieser Umstand war immer wieder Gegenstand von Kritik am konkreten Verfahren wie auch am Index überhaupt.³⁹

4. Die Abschaffung des „Index librorum prohibitorum“

Ab etwa 1850 mehrte sich innerhalb der katholischen Kirche die Kritik am Index.⁴⁰ Dabei wurde neben dem undurchsichtigen Verfahren vor allem die als unwürdig empfundene Gängelung des freien Geisteslebens beklagt.⁴¹ Zudem wurde darauf hingewiesen, dass der Index im Grunde unwirksam sei, da die Indizierung von Schriften meist den doch überhaupt nicht inten-

³⁵ Heribert JONE: Gesetzbuch der lateinischen Kirche (wie Anm. 21), S. 586.

³⁶ Darauf weist mit Recht Alphons GOMMENDINGER, Art. „Index“. In: StL⁶ IV, Sp. 213 hin.

³⁷ Vgl. Konstitution *Sollicita ac provida*, §§ 9, 10, bei: Pietro GASPARRI: *Fontes* (wie Anm. 34), S. 404, 409. Dazu Hans PAARHAMMER: „*Sollicita ac provida*“ (wie Anm. 34), S. 350.

³⁸ Vgl. zum Verfahren Nikolaus HILLING: *Procedure at the Roman Curia*, 2. Aufl., New York, 1909, S. 58–61.

³⁹ Vgl. Ludwig MUTH: *Glück, das sich entziffern läßt*. Freiburg, 1992, S. 79–87; Robert SCHERER: *Die Pastoral und das Buch*. In: HPT^h. III, S. 497–500; DERS.: Art. „Buch und Pastoral“. In: L^exP^hTh., S. 69.

⁴⁰ Vgl. zur Kritik Josef HILGERS: *Der Index der verbotenen Bücher* (wie Anm. 6), S. 15–25, 166–173; Linus HOFMANN: *Der Index der verbotenen Bücher*. In: *Trierer Theologische Zeitschrift* 64 (1955) S. 205–220; Georg MAY: *Die Aufhebung der kirchlichen Bücherverbote* (wie Anm. 19), S. 569–571; Wilhelm REES: Art. „Index der verbotenen Bücher“. In: L^eThK³ V, Sp. 445f; Hermann H. SCHWEDT: *Papst Paul VI. und die Aufhebung des römischen Index der verbotenen Bücher im Jahre 1965*. In: *Römische Quartalschrift für Altertumskunde und Kirchengeschichte* 98 (2003) S. 236ff.

⁴¹ Vgl. Heribert HEINEMANN: *Dekret: Die Aufsicht der Hirten der Kirche über die Bücher: Einleitung und Kommentar*. Trier, 1976, S. 11.

dierten Effekt der Werbung für die verbotene Publikation hätte.⁴² Schließlich war auch an die nach dem Zweiten Weltkrieg sprunghaft gestiegene Zahl von Publikationen zu denken, die die Führung eines Index verbotener Bücher als illusorisch erscheinen ließ.⁴³

Schon auf dem Ersten Vatikanum äußerten sich einige Bischöfe kritisch über das ihrer Meinung nach unzureichende Verfahren bei der Indizierung glaubensfeindlicher Bücher.⁴⁴ Als Ergebnis dieser Kritik kann der Leoninische Index von 1900 mit den revidierten allgemeinen Indexregeln gesehen werden. Damit war aber das Problem der Indizierung als solcher noch nicht gelöst, so dass die Kritik am Index innerhalb der katholischen Kirche nicht verstummte.⁴⁵ Besonders nach den Erfahrungen mit totalitären Regimes in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts erschien der Index vollends in einem schiefen Licht. Reihete er sich zum Zeitpunkt seines Entstehens in die auch staatlicherseits regelmäßig veranstaltete Bücherzensur ein, so erschien er nach dem Zweiten Weltkrieg als überlebtes Relikt vordemokratischer Zeiten,⁴⁶ das eigentlich nur totalitären Staaten, nicht aber der Kirche angemessen schien.⁴⁷ Die Unbedarftheit etwa, in der von früheren Apologeten des Index sogar das Verbrennen von Büchern gelobt wurde, kann nach den einschlägigen Erfahrungen der NS-Diktatur heute nur noch erschrecken.⁴⁸

⁴² Vgl. Georg MAY: Die Aufhebung der kirchlichen Bücherverbote (wie Anm. 19), S. 570.

⁴³ Vgl. Karl HÖRMANN: Art. „Büchervorschriften der Kirche“. In: Lexikon der christlichen Moral, hrsg. von Karl Hörmann. Innsbruck, 1976, Sp. 168ff.

⁴⁴ Vgl. Heinrich LACKMANN: Die kirchliche Bücherzensur (wie Anm. 14), S. 22–24.

⁴⁵ Vgl. Matthias LAROS: Index und Bücherzensur heute. Wien, 1959. Auch die Verfasser der einschlägigen Lemmata in theologischen und kirchennahen Lexika äußern sich im Gegensatz zu früheren Zeiten nur noch verhalten apologetisch über den Index. Vielfach wird gefragt, ob der Index noch ein zeitgemäßes Mittel des an sich richtigen Anliegens sei, vor schlechter Literatur zu warnen. Vgl. A. EBENTER: Art. „Index librorum prohibitorum – IV. Praktisch“. In: LThK² V, Sp. 646–647; Alphons GOMMENDINGER: Art. „Index“. In: StL⁶ IV, Sp. 212–213; Robert SCHERER: Die Pastoral und das Buch. In: HPTTh. III, S. 497–500, deutlich auf S. 499: „Warum also den wissenschaftlichen Theologen in einer Weise unmündig halten, die ihn vor Kollegen anderer Fächer der Lächerlichkeit aussetzt und ihn in eine innere Spaltung treibt zwischen seiner eigentlichen wissenschaftlichen Überzeugung und einer angeblich allgemeinen kirchlichen Doktrin, die vielleicht nur Ausdruck einer vergangenen Zeit ist?“ Das HPTTh. selbst, in dem Scherer dies schreibt, ist mit kirchlicher Druckerlaubnis erschienen. Das zeigt, dass die kirchliche Zensur kritische Meinungsäußerungen in der Kirche nicht schlechthin unterdrückt hat. Allerdings darf nicht vergessen werden, dass allein das Vorhandensein einer Vorzensur das freie Geistesleben hemmt.

⁴⁶ Mit apologetischer Tendenz problematisiert bei Louis de NAUROIS; Audomar SCHEUERMANN: Der Christ und die kirchliche Strafgewalt (wie Anm. 20), S. 109–111.

⁴⁷ Den Zusammenhang mit der staatlichen Zensur stellt schon JOSEF HILGERS: Der Index der verbotenen Bücher (wie Anm. 6), S. 206f her; Johannes NEUMANN: Art. „Zensur, kirchliche“. In: HPTTh. V, S. 631.

⁴⁸ Vgl. etwa J. DIENDORFER: Art. „Büchercensur“. In: WWKL II, Sp. 1438f. Es muss allerdings bedacht werden, dass Autoren wie Diendorfer keine Erfahrungen mit totalitären Unrechtsregimes hatten. Das erklärt ihre naive Verherrlichung spätantiker und mittelalterlicher Bücherverbrennungen.

Auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil kritisierte vor allem der Kölner Erzbischof Joseph Kardinal Frings die römische Indizierungspraxis.⁴⁹ Mit Erfolg. Papst Paul VI. stellte im Motu proprio „Integrae servandae“ vom 7. Dezember 1965 die Grundzüge einer neuen Verfahrensordnung für die amtliche Missbilligung von Büchern auf. Diese Missbilligung sollte an die Stelle des bisherigen Verbotes treten.⁵⁰ Entscheidende Neuerung gegenüber dem alten Verbotsverfahren nach der Apostolischen Konstitution „Sollicita ac provida“ war, dass dem betroffenen Autoren ausdrücklich das Recht der Anhörung und Verteidigung zugestanden wurde. Auch wenn die Glaubenskongregation nunmehr keine speziellen Bücherverbote, sondern nur noch Missbilligungen aussprechen wollte, blieben die allgemeinen gesetzlichen Bücherverbote in c. 1399 CIC/1917 von dieser Änderung zunächst unberührt.⁵¹ Da durch das Motu proprio „Integrae servandae“ nicht ganz klar wurde, ob der Index mit seinen speziellen Bücherverboten nun tatsächlich aufgehoben war,⁵² erließ die Glaubenskongregation am 14. Juni 1966 eine Notificatio.⁵³ Darin wird die juristische Außerkraftsetzung des Index folgendermaßen bestätigt: „Der Index behält seine moralische Bedeutung, insofern er das Gewissen der Gläubigen lehrt, und zwar als Forderung des Naturrechts, sich vor solchen Schriften in Acht zu nehmen, die eine Gefahr bedeuten für den Glauben und die guten Sitten; er hat aber nicht mehr das Gewicht eines kirchlichen Gesetzes, und die damit verbundene Strafsanktion ist entfallen.“⁵⁴

Mit Dekret der Glaubenskongregation vom 16. November 1966 wurden dann auch die allgemeinen gesetzlichen Bücherverbote in c. 1399 CIC/1917 und damit verbundene Strafen aufgehoben.⁵⁵ Das kanonische Bücherrecht

⁴⁹ Vgl. Wilhelm REES: Art. „Index der verbotenen Bücher“. In: LThK³ V, Sp. 447.

⁵⁰ Vgl. Hermann H. SCHWEDT: Papst Paul VI. und die Aufhebung des römischen Index der verbotenen Bücher im Jahre 1965. In: Römische Quartalschrift für Altertumskunde und Kirchengeschichte 98 (2003), S. 272ff; DERS.: Der römische Index der verbotenen Bücher. In: Historisches Jahrbuch 107 (1987), S. 305f; DERS.: Art. „Zensur – II. Historisch-theologisch“. In: LThK³ X, Sp. 1426.

⁵¹ Vgl. Georg MAY: Die Aufhebung der kirchlichen Bücherverbote (wie Anm. 19), S. 557f.

⁵² Vgl. Georg MAY: Die Aufhebung der kirchlichen Bücherverbote (wie Anm. 19), S. 554–558.

⁵³ Acta Apostolicae Sedis 58 (1966), S. 445. Mit deutscher Übersetzung abgedruckt in: KABL. Freiburg 1966, S. 155–156.

⁵⁴ Zitiert nach KABL. Freiburg, 1966, S. 155.

⁵⁵ Acta Apostolicae Sedis 58 (1966) S. 1186; KABL. Freiburg, 1967, S. 18–19. Auf die Frage nach der Geltung von cc. 1399 und 2318 CIC/1917 wird geantwortet: „Negative ad utrumque, quoad vim legis ecclesiasticae; iterum tamen inculcato valore legis moralis, quae omnino prohibet fidem ac bonos mores in discrimen adducere.“ Das naturrechtliche Bücherverbot bleibt also weiterhin bestehen. Insoweit sind die Ausführungen von R. FELDMANN: Art. „Index librorum prohibitorum“. In: LGB² II, S. 578 zutreffend, wenn sie auch kanonistisch in weiten Teilen unrichtig sind, da Feldmann die Promulgation des CIC/1983 übersieht und außerdem das Corpus Iuris Canonici mit dem Codex Iuris Canonici verwechselt. Auch differenziert er nicht zwischen den allgemeinen und den speziellen Bücherverboten.

alter Prägung, wie es seit dem Trienter Konzil galt, war verschwunden. Gleichwohl blieben theologische und religiöse Veröffentlichungen für das kirchliche Lehramt von Interesse. Trotz Aufhebung der Bücherverbote waren die Glaubenskongregation und die Bischöfe daher zu Bücherverurteilungen und –missbilligungen befugt und aufgerufen.⁵⁶ Sowohl im Motu proprio „Integrae servandae“ als auch in der Notificatio vom 14. Juni 1966 wird das ausdrücklich betont. Von der Aufhebung des Indexrechts waren zudem diejenigen Vorschriften des CIC/1917, die die präventive Zensur zum Gegenstand hatten, nicht betroffen.⁵⁷ Insbesondere galt immer noch der Grundsatz von c. 1385 CIC/1917, nach dem alle Gläubigen für Bücher religiösen Inhalts eine kirchliche Druckerlaubnis benötigten. Das entsprechende Zensurverfahren hat die Glaubenskongregation am 19. März 1975 durch das Dekret „De ecclesiae pastorum vigilantia circa libros“ neu geordnet.⁵⁸ Diese Vorschriften gingen auch in den neuen Codex Iuris Canonici von 1983 ein.

5. Das geltende Bücherrecht des CIC/1983

Trotz der Abschaffung des nachträglichen Bücherverbots enthält auch der nachkonziliar erneuerte Kodex von 1983 in den cc. 822 bis 832 CIC weiterhin bücherrechtliche Vorschriften.⁵⁹ Sie gehen im Wesentlichen auf das schon erwähnte Dekret „De ecclesiae pastorum vigilantia circa libros“ vom 19. März 1975 zurück.⁶⁰ Wie das alte, so hat auch das neue Bücherrecht seinen sachlichen Grund in der Wächterfunktion des kirchlichen Lehramtes.⁶¹

⁵⁶ Vgl. Karl HÖRMANN: Art. „Büchervorschriften der Kirche“. In: Lexikon der christlichen Moral, hrsg. von Karl Hörmann. Innsbruck, 1976, Sp. 173–174.

⁵⁷ Vgl. Heribert HEINEMANN: Dekret: Die Aufsicht der Hirten der Kirche über die Bücher (wie Anm. 41), S. 7f.

⁵⁸ Acta Apostolicae Sedis 67 (1975), S. 281–284.

⁵⁹ Vgl. Heinz MUSSINGHOFF: Neues Kirchenrecht und Kommunikation. In: Communicatio socialis 18 (1985), S. 149f; Wilhelm REES: Kirche, Kommunikation und (Neue) Medien. In: Flexibilitas iuris canonici: Festschrift für Richard Puza, Frankfurt, 2003, S. 277–279. Ulrich KARPEN: Art. „Zensur“. In: StL7 V, Sp. 1149, 1150 sieht hierin einen Traditionszusammenhang zum alten Indexrecht. Eine Zusammenfassung der geltenden Regeln gibt „Instruktion über einige Aspekte des Gebrauchs der sozialen Kommunikationsmittel bei der Förderung der Glaubenslehre“ der Kongregation für die Glaubenslehre vom 30. März 1992 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls; 106), dazu Peter KRÄMER: Kirche und Bücherzensur. In: Theologie und Glaube 83 (1993) S. 72–80.

⁶⁰ Vgl. Heribert HEINEMANN: Art. „Zensur – IV. Kirchenrechtlich“. In: LThK³ X, Sp. 1428.

⁶¹ Vgl. Rüdiger ALTHAUS: Art. „Bücher“. In: LKStKR I, S. 304f; Josef KREMSMAIR: Der Öffentlichkeitsauftrag der Kirche. In: Dem Staate, was des Staates – der Kirche, was der Kirche: Festschrift für Joseph Listl, hrsg. von Josef Isensee. Berlin, 1999, S. 169; Heinz MUSSINGHOFF; Hermann KAHLER: Einleitung vor c. 822, Rn. 5. In: MünstKomm. (wie Anm. 12) [Stand: 35. Erg.-Lfg., November 2001]; Wilhelm REES: Kirche, Kommunikation und (Neue) Medien (wie Anm. 59), S. 273f.

Aus dem Geist der Konzilerklärung über die sozialen Kommunikationsmittel „Inter mirifica“ nimmt das neue Bücherrecht auch die Massenkommunikationsmittel in den Blick.⁶² Im Gegensatz zum altkodiarischen Recht betont der neue Kodex in Übereinstimmung mit den Weisungen von „Inter mirifica“ nicht so sehr die Repression von Veröffentlichungen. Vielmehr wird im Schrifttum und in den Kommunikationsmitteln zunächst der positive Aspekt für das katholische Apostolat und die Verbreitung, Wahrung und Verteidigung des Glaubens gesehen.⁶³ Das kommt im einleitenden c. 822 CIC zum Ausdruck. Die allgemeine Norm zur derzeit geltenden Bücherzensur enthält c. 823 § 1 CIC: „Um die Unversehrtheit der Glaubenswahrheiten und der Sittenlehre zu bewahren, ist es Pflicht und Recht der Hirten der Kirche, darüber zu wachen, daß nicht durch Schriften oder den Gebrauch der sozialen Kommunikationsmittel Glaube oder Sitten der Gläubigen Schaden nehmen; ebenso können sie verlangen, daß von Gläubigen herauszugebende Schriften, die den Glauben oder die Sitten berühren, ihrem Urteil unterworfen werden; schließlich haben sie diejenigen Schriften zurückzuweisen, die dem rechten Glauben oder den guten Sitten schaden.“

Das geltende Bücherrecht hat damit zwar den Grundsatz aufgegeben, alle Schriften von Katholiken, die religiöse und theologische Themen zum Inhalt haben, einer vorherigen kirchlichen Zensur zu unterwerfen. Gleichwohl kann die Kirche immer noch eine Präventivzensur verlangen. Ebenso gibt c. 823 § 1 a. E. CIC der Kirche das Recht, glaubensfeindliche Bücher nachträglich zu missbilligen.⁶⁴ Diese Missbilligung ist im Gegensatz zum altkodiarischen Recht kein Verbot, sondern eine Information an die Gläubigen über den kirchenamtlichen Standpunkt zu einem bestimmten Werk. Diese Grundsätze des geltenden Bücherrechts werden in den nachfolgenden Kanones präzisiert, wobei für einige Arten von Veröffentlichungen eine kirchliche Druckerlaubnis auch heute noch ausdrücklich vorgeschrieben wird. So finden sich spezielle Vorschriften für Ausgaben der Heiligen Schrift

⁶² Vgl. Reinhard MARX; Helge WULSDORF: Christliche Sozialethik. Paderborn, 2002, S. 391–395. In Form von Empfehlungen, die in der Verantwortung des Lehramtes liegen, wird das alte Bücherrecht auch im Bereich des Internet gewissermaßen fortgeschrieben, vgl. das Dokument des Päpstlichen Rates für die Sozialen Kommunikationsmittel, Kirche und Internet, vom 22. Februar 2002 (Arbeitshilfen Deutsche Bischofskonferenz; 163). Bonn, 2002, S. 32.

⁶³ Vgl. Heinz MUSSINGHOFF: Neues Kirchenrecht und Kommunikation. In: *Communicatio socialis* 18 (1985), S. 143.

⁶⁴ Vgl. Peter KRÄMER: Kirchenrecht (wie Anm. 32), S. 58f; Hermann H. SCHWEDT: Art. „Zensur – II. Historisch-theologisch“. In: *LThK*³ X, Sp. 1425.

in c. 825 CIC, für liturgische Bücher in c. 826 CIC⁶⁵ und in c. 828 CIC für Sammlungen kirchlicher Dekrete und Erlasse. In c. 827 §§ 1, 2 CIC wird eine Approbationspflicht für katechetische Werke und Religionsbücher aufgestellt.⁶⁶ Grundsätzlich fallen unter diesen Kanon auch Lehrbücher für das Theologiestudium, da die kirchlichen Hochschulen *scholae superiorae* im Sinne des Gesetzes sind.⁶⁷ Da sich in Deutschland der akademische Unterricht aber auf keine bestimmten Lehrbücher stützt, hat diese Norm für die deutschen theologischen Lehrbücher keine Auswirkung.⁶⁸ In Ergänzung des Grundsatzes von c. 823 § 1 CIC, wonach die Kirche theologische Bücher ihrem Urteil unterwerfen kann, wird in c. 827 § 3 CIC empfohlen, theologische und religiöse Lehrbücher der kirchlichen Zensur zu unterbreiten.⁶⁹ Aus dieser Norm kann aber kein Anspruch auf tatsächliche Begutachtung oder die ausdrückliche Approbation eines beim zuständigen Ordinarius eingereichten Werkes abgeleitet werden.⁷⁰ Wird die Druckerlaubnis verweigert, so sind dem Verfasser nach c. 830 CIC die Gründe mitzuteilen. Als Rechtsmittel kommen das Lehrbeanstandungsverfahren bei der Deutschen

⁶⁵ Hier kommt es vor allem auf die Einheitlichkeit und die Zurechenbarkeit einer liturgischen Handlung als Handlung der Kirche an, vgl. Eric STEINHAEUER: Das liturgische Recht und die Pflicht zum Stundengebet. In: Cistercienser-Chronik 107 (2000) S. 363–365.

⁶⁶ Für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz ist hierbei die Verfahrensordnung vom 1. März 2002 für die kirchliche Zulassung von Unterrichtswerken für den katholischen Religionsunterricht zu beachten, abgedruckt in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 171 (2002) S. 202–207.

⁶⁷ Vgl. H. G. KOCH: Reform der kirchlichen Bücherzensur. In: Herder-Korrespondenz 29 (1975) S. 214f; Heinz MUSSINGHOFF: c. 827, Rn. 2. In: MünstKomm., [Stand: 5. Erg.-Lfg., März 1987].

⁶⁸ So Heinz MUSSINGHOFF, Hermann KAHLER: c. 827, Rn. 3. In: MünstKomm. (wie Anm. 12) [Stand: 35. Erg.-Lfg., November 2001]. Gleichwohl finden sich entsprechende kirchliche Approbationen in internationalen Lehrbuchreihen wie etwa der AMATECA-Reihe, die in mehreren Sprachen parallel erscheint, vgl. etwa das Kirchenrechtslehrbuch von Libero GEROSA: Das Recht der Kirche. Paderborn, 1995 (AMATECA ; 12).

⁶⁹ Aus dem allgemeinen Grundsatz in c. 823 § 1 CIC folgt indes, dass der Ordinarius eine Vorlage unter Umständen auch verlangen kann, vgl. Heribert HEINEMANN: Schutz der Glaubens- und Sittenlehre. In: Handbuch des katholischen Kirchenrechts, hrsg. von Joseph Listl. 2. Aufl. Regensburg, 1999, S. 713, Fn. 24.

⁷⁰ Vgl. Heinz MUSSINGHOFF, Hermann KAHLER: c. 823, Rn. 2. In: MünstKomm. (wie Anm. 12) [Stand: 35. Erg.-Lfg., November 2001]. Es soll auch vermieden werden, dass eine an sich rechtgläubige Schrift, die aber religiös randständig ist, nicht mit dem kirchlichen Imprimatur beworben wird. Allerdings spricht die „Instruktion über einige Aspekte des Gebrauchs der sozialen Kommunikationsmittel bei der Förderung der Glaubenslehre“ vom 30. März 1992 der Kongregation für die Glaubenslehre in Nr. 10 § 1 von einem Recht des Autors auf Antwort der zuständigen Autorität. Es ist zweifelhaft, ob damit auch ein Recht auf Begutachtung gegeben ist.

Bischofskonferenz⁷¹ oder ein Rekurs an die Glaubens- oder Kleruskongregation in Betracht.⁷² Leider erwähnt der Kodex die Möglichkeit des Lehrbeanstandungsverfahrens nicht ausdrücklich.

Wie schon der Kodex von 1917 kennt auch der von 1983 im Bereich der theologischen Veröffentlichungen Strafsanktionen, nämlich c. 1369 CIC: „Wer in einer öffentlichen Aufführung oder Versammlung, entweder durch öffentliche schriftliche Verbreitung oder sonst unter Benutzung von sozialen Kommunikationsmitteln, eine Gotteslästerung zum Ausdruck bringt, die guten Sitten schwer verletzt, gegen die Religion oder die Kirche Beleidigungen ausspricht oder Haß und Verachtung hervorruft, soll mit einer gerechten Strafe belegt werden.“

Im Gegensatz zum altkodikarischen Recht gibt es jedoch keine von selbst eintretende Tatstrafe. Auch die bloße Lektüre verbotener Schriften wird nicht mehr bestraft. Vielmehr zielt c. 1369 CIC auf einen Täter, der in der Öffentlichkeit Religion und Glauben beleidigt. Sachliche Kritik oder ernste Glaubenszweifel sind davon nicht betroffen. Damit sind die neuen Büchergesetze im Vergleich zum CIC/1917 deutlich abgemildert; Informations- und Meinungsfreiheit sind in weitem Umfang gewährleistet.⁷⁴

⁷¹ Vgl. Heribert HEINEMANN: Schutz der Glaubens- und Sittenlehre (wie Anm. 69), S. 715–720; Heinz MUSSINGHOFF; Hermann KAHLER: c. 823, Rn. 5. In: MünstKomm. (wie Anm. 12) [Stand: 35. Erg.-Lfg., November 2001].

⁷² Vgl. Heribert HEINEMANN: Einleitung und Kommentar (wie Anm. 41) S. 35f; Heinz MUSSINGHOFF; Hermann KAHLER: c. 830, Rn. 6. In: MünstKomm. (wie Anm. 12) [Stand: 35. Erg.-Lfg., November 2001].

⁷³ Vgl. Heribert HEINEMANN: Schutz der Glaubens- und Sittenlehre (wie Anm. 69), S. 709. Allerdings enthält die „Instruktion über einige Aspekte des Gebrauchs der sozialen Kommunikationsmittel bei der Förderung der Glaubenslehre“ vom 30. März 1992 der Kongregation für die Glaubenslehre in Nr. 10 § 3 eine Rechtsmittelbelehrung, die jedoch nur die Verwaltungsbeschwerde an die Kongregation für die Glaubenslehre erwähnt.

⁷⁴ Es gibt auch heute noch Missbilligungen von Büchern durch offizielle kirchliche Stellen, vgl. etwa die *Notificatio super scriptis Marciani Vidal* bezüglich einiger Schriften von P. Marciano VIDAL, C.Ss.R. vom 22. Februar 2001. In: *Acta Apostolica Sedis* 93 (2001) S. 545f von der Kongregation für die Glaubenslehre erlassen. Die betroffene Autor ist aufgefordert, die Notifikation anzuerkennen und sie neuen Auflagen ihrer Bücher beizugeben. Vgl. Ulrich RUH: Das Lehrverfahren gegen den spanischen Moraltheologen Vidal. In: *Herder-Korrespondenz* 55 (2001) S. 328. Aus dem deutschen Sprachraum sei der Fall des Innsbrucker Liturgikers Reinhard MESSNER genannt: Notifikation bezüglich einiger Veröffentlichungen von Professor Dr. Reinhard Messner [sic!]. In: *Zeitschrift für katholische Theologie* 123 (2001), S. 83–91. Allgemein zu Notifikation der Glaubenskongregation Heribert SCHMITZ: *Notificationes Congregationis pro Doctrina Fidei*. In: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 171 (2002) S. 371–399.

Allerdings darf nicht vergessen werden, dass die Lektüre glaubensfeindlicher Bücher jenseits ihrer rechtlichen Erlaubtheit unter Umständen moralisch bedenklich sein kann. Auch wenn sich der Kodex hierüber ausschweigt, so haben die entsprechenden Feststellungen der Dekrete, die das alte Indexrecht abrogieren, immer noch Gültigkeit.⁷⁵

Zusammenfassung

Das Bücherrecht der katholischen Kirche hat im zwanzigsten Jahrhundert eine tiefgreifende Wandlung durchlaufen. Die Abschaffung des Index und die Reform der Zensurvorschriften haben vor dem Hintergrund der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils eine Wende von einem mehr repressiven Bücherrecht hin zu einem positiven Medienverständnis gebracht. Zwar gibt es im Kernbereich der Glaubenslehre und der Liturgie immer noch Vorschriften, die die Authentizität und Integrität theologischer Veröffentlichungen sicherstellen. Verschwunden ist aber die ängstliche Abschottung gegenüber unkatholischem und säkularem Schrifttum. Der Index ist der Medienethik gewichen und die Verantwortung für seine Lektüre dem mündigen Gewissen des einzelnen Gläubigen überantwortet.

⁷⁵ Vgl. Heribert HEINEMANN: Sicherung und Schutz der Glaubens- und Sittenlehre. In: Grundriß des nachkonziliaren Kirchenrechts, hrsg. von Joseph Listl. Regensburg, 1980, S. 443; Hermann H. SCHWEDT, Papst Paul VI. und die Aufhebung des römischen Index der verbotenen Bücher im Jahre 1965. In: Römische Quartalschrift für Altertumskunde und Kirchengeschichte 98 (2003), S. 277f. Kritisch aus moraltheologischer Sicht Thomas HAUSMANNINGER: Art. „Zensur – III. Theologisch-ethisch“. In: LThK³ X, Sp. 1427.